

# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2014

24. April 2014

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Parthenaue  
für das Haushaltsjahr 2014 vom 3. April 2014 ..... A 246

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue  
über die Auslegung der Haushaltssatzung und des  
Haushaltsplans 2014 vom 3. April 2014 ..... A 247

Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg vom  
4. April 2014 ..... A 248

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwas-  
ser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vom  
4. April 2014 ..... A 251

Haushaltssatzung des Regional-Wasser/Abwas-  
ser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau für das  
Haushaltsjahr 2014 vom 4. April 2014 ..... A 251

### Stellenausschreibungen

# Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg

Vom 4. April 2014

Aufgrund von § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG am 6. Februar 2014 die folgende Grundordnung beschlossen.

Die Grundordnung wird mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. März 2014 in der nachstehenden Fassung gemäß § 110 Abs. 1 SächsHSFG wirksam.

## Präambel

Das Studentenwerk Freiberg erbringt für die Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSFG. Es erfüllt diese Aufgabe als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung und sieht sich gleichermaßen den Zielsetzungen von Ökonomie und Ökologie verpflichtet. Das Studentenwerk fördert studentische Eigeninitiativen und arbeitet eng mit Studenten und ihren gewählten Vertretern zusammen.

Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## § 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Studentenwerkes Freiberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, (nachfolgend als „Studentenwerk“ bezeichnet) besteht darin, für die Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen (siehe § 2 Zuordnungsverordnung des SMWK) Dienstleistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSFG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe wahr insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb von Hochschulgastronomiebetrieben (Mensen und Cafeterien),
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studenten (z. B. Studentenhäuser, Studentenclubs, musische Gruppen, Tutorenprogramme),
4. Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Kindereinrichtungen,
5. Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studenten,
6. Beratung wie beispielsweise psychosoziale Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten und Sozialberatung,
7. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

(2) Entsprechendes gilt für Schüler, wenn das Studentenwerk gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG Kraft Vertrages Aufgaben für schulische Einrichtungen übernimmt, welche ihrerseits Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnehmen.

(3) Aufgaben nach § 109 Abs. 4 und 7 SächsHSFG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr. Als staatliche Aufgabe gemäß § 109 Abs. 5 SächsHSFG obliegt dem Studentenwerk die Ausführung der Ausbildungsförderung sowie der Vollzug der Bewilligungen von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen, sofern dieser dem Studentenwerk übertragen ist.

## § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 insbesondere durch die Versorgung der Studenten mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 insbesondere durch die preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studenten und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für die Studenten und durch die Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 insbesondere in der Hilfe und Förderung von Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
5. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 insbesondere durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Beratungseinrichtungen verfolgt.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird durch entsprechende Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 2 wird durch geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 verfolgt.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Studentenwerk gestattet grundsätzlich allen Personen die Benutzung seiner Einrichtungen. Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Studenten und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungs-

bereich von § 1 Abs. 1 und 2 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studenten und Schülern gleichgestellt.

### § 3 Organisation

(1) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes ist in einem Organigramm wiedergegeben, welches nicht Bestandteil der Grundordnung ist und gesondert bekannt gegeben wird.

(2) Das Organisationsrecht liegt beim Geschäftsführer des Studentenwerkes. Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn sie in der Neuschaffung oder dem Wegfall von Abteilungen bestehen.

(3) Der Geschäftsführer macht Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes durch eine entsprechend aktualisierte Fassung des Organigramms bekannt.

### § 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

- der Verwaltungsrat und
- der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

### § 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern gem. § 111 Abs. 2 SächsHSFG.

- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- vier Studenten, von denen jeweils zwei durch den Studentenrat der Hochschule Mittweida und TU Bergakademie Freiberg in den Verwaltungsrat entsandt werden;
  - zwei Vertretern aus dem Kreis des Hochschulpersonals gemäß § 57 Abs. 1 SächsHSFG – mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte – die von den Hochschulen, die dem Studentenwerk zugeordnet sind, in den Verwaltungsrat entsandt werden; sowie
  - einem Vertreter der Stadt Freiberg und einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft.

(3) Die Vertreter des Hochschulpersonals werden von den Rektoren entsandt. Der Vertreter der Stadt Freiberg wird durch den Oberbürgermeister entsandt.

(4) Der Vertreter der örtlichen Wirtschaft wird gemäß § 111 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG auf Vorschlag des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den jeweiligen Betrieb/die Einrichtung in den Verwaltungsrat entsandt.

(5) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 SächsHSFG sind die Kanzler der zugeordneten Hochschulen, ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie ein Vertreter der Stadt Mittweida, der durch den Oberbürgermeister entsandt wird.

(6) Als beratendes Mitglied wird weiterhin ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes, der durch Briefwahl von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt wird, in den Verwaltungsrat entsandt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst 2 Jahre und beginnt zum 1. Januar und endet zum 31. Dezember des Folgejahres.

(8) Die Amtszeit für Mitglieder des Verwaltungsrates, die aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern neu hinzukommen, beginnt mit der Entsendung und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates.

(9) Mit dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds aus der Hochschule verliert es seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Mit dem Ausscheiden des Vertreters der Beschäftigten des Studentenwerkes verliert dieser ebenfalls seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(10) Für die verbleibende Amtszeit ist jeweils ein Nachfolger zu entsenden.

(11) Der Verwaltungsrat bleibt in jedem Falle bis zu dem Tag im Amt, bis ein folgender Verwaltungsrat gebildet wurde und sein Amt aufgenommen hat.

### § 6 Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den in § 111 Abs. 3 und 5 SächsHSFG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung des Wirtschaftsprüfers;
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleitern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einer von beiden muss aus der Gruppe der Studenten stammen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung. Im Falle des Ausscheidens bzw. der Amtsniederlegung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Verwaltungsrat eine Nachwahl durch.

(3) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er ist vom Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer können dringliche Angelegenheiten auch durch schriftliche Abstimmung entschieden werden. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und dem Studentenwerk insbesondere zu einem finanziellen Nachteil oder Schaden gereichen können.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrates nach der Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

## § 7 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes. Er entwirft den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Der Geschäftsführer stellt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf.

(3) Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufende Geschäftstätigkeit des Studentenwerkes, er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(4) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, sofern das SächsHSFG hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Der Geschäftsführer bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen ständigen Vertreter. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Auskünfte nach § 109 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 SächsHSFG gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt der Geschäftsführer. Er nimmt erforderlichenfalls auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 SächsHSFG wahr.

## § 8 Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Studentenwerk jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit den Stellenübersichten für die einzelnen Kostenstellen, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit der Kapitalflussrechnung. Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Maßnahmen des Studentenwerkes, welche Aufwand oder Ertrag beziehungsweise Ausgaben oder Einnahmen verursachen. Der Wirtschaftsplan soll in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein negatives Ergebnis des Erfolgsplanes soll durch Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden können und ein positives Ergebnis wird grundsätzlich dem Eigenkapital zugeführt.

(3) Sämtliche Aufwands- und Ertragskonten innerhalb der Kostenstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigeraufwand oder Mehrertrag in einzelnen Kostenstellen darf zum Ausgleich von Mehraufwand oder Wenigerertrag in demselben Kostenstellenbereich verwendet werden.

(4) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht vorhergesehene Maßnahmen sowie wesentliche Veränderungen der geplanten Maßnahmen müssen vor deren Durchführung beantragt und genehmigt werden. Für die Behandlung und Genehmigung dieser Anträge gelten die Vorschriften für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes entsprechend. Wesentlich sind Veränderungen in der Finanzierung oder Änderungen des Erfolgsplans, die über die zulässige Deckungsfähigkeit hinausgehen.

## § 9 Bekanntmachungen

(1) Die Grundordnung und sonstige Ordnungen des Studentenwerkes werden im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Sofern die Beschlüsse des Verwaltungsrates einer Veröffentlichung bedürfen, ist die Form der Veröffentlichung Bestandteil des Beschlusses.

## § 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSFG zu verwenden hat.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung für das Studentenwerk Freiberg vom 4. Mai 2009 (SächsABI./AAz. S. A 192) außer Kraft.

Freiberg, den 4. April 2014

**Studentenwerk Freiberg**  
**Dr.-Ing. Fischer**  
**Geschäftsführer**